

proceß angestellt werden kann, aber es könnte sich immer noch fragen, ob, wenn eine ordentliche Klage im gewöhnlichen Proceß angestellt und bewiesen würde, daß der Beklagte sich zugleich mündlich nach Wechselrecht verpflichtet habe, das Urtheil nicht dahin lauten müßte, daß Betreffender nach Wechselrecht zu bezahlen schuldig sei. Die Regierung und die Deputation sind einverstanden, daß die Unterwerfung unter die Schuldhast, wenn sie mündlich erfolgt, aber nur vor Gericht geschehen und nur durch ein gerichtliches Protocoll bewiesen werden kann. Es handelt sich nur um diese Frage, die mehr Sache der Redaction, als einer gesetzlichen Bestimmung ist, ob ausgesprochen werden soll, daß die mündliche Unterwerfung unter die Schuldhast nicht gilt, außer wenn sie gerichtlich erfolgt ist, und daß sie nur durch ein Protocoll bewiesen werden kann. §. 7 des Entwurfs sagt: „Die Unterwerfung unter den Schuldarrest kann sowohl schriftlich, als mündlich geschehen.“ §. 10 beschränkt das aber. „Eine mündliche Unterwerfung unter den Schuldarrest ist nur gültig, wenn sie vor Gericht zum Protocoll erklärt ist. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protocoll oder eine bei demselben Gerichte beglaubigte Abschrift desselben bewiesen werden.“ Die Deputation hat ihre Fassung vorgeschlagen, weil sie voraussetzt, daß es nur schriftlich, nicht mündlich geschehen könne, sie hat aber eine bestimmte Vorschrift nicht mit aufgenommen.

Referent Abg. D. Haase: Ich glaube, es ist in der That kein großer Unterschied zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der Ansicht der Deputation. Auf das Materielle übt er keinen Einfluß aus. Allein die Deputation legt auf ihren Vorschlag aus den angegebenen Gründen dennoch ein großes Gewicht. Gerade §. 10 des Entwurfs scheint für ihre Meinung zu sprechen. Die Staatsregierung erklärt, es giebt keine mündliche Unterwerfung unter den Schuldarrest anders, als wenn „ein gerichtliches Protocoll ausweist,“ daß der Schuldner erklärt hat, er unterwerfe sich der Wechselhast. Es beruht also die Vollstreckung der Wechselhast nicht auf einem mündlichen Versprechen, in Folge dessen der Schuldner zur Wechselhast sich verpflichtet hat, sondern auf dem Protocolle. Ja, es steht in §. 10, daß nicht einmal dann, wenn das Protocoll, welches die Erklärung des Schuldners enthält, verloren gegangen ist, der Beweis der Existenz des Protocolls zur Wechselhast führen dürfe. Offenbar ist also das Protocoll, die Schrift, die Hauptsache. Die Wechselhast beruht einzig und allein auf der Schrift. Wenn eine wechselmäßige Zeichnung geschehen ist, so muß sie schriftlich geschehen; hat der Schuldner eine Urkunde mit der Wechselclausel ausgestellt, so ist auch die Schrift da. Kann Jemand aus einem mündlichen Versprechen nicht zur Haft gebracht werden, sondern muß er dies zu Protocoll erklären, und kann nur dieses, nicht der anders geführte Beweis eines Angelöbnißes der Wechselhast die Wechselhast bewirken, so ist auch dadurch festgestellt, daß in diesem Falle gleichergestalt eine Schrift erforderlich ist. Die Staatsregierung ist also mit der Deputation derselben Ansicht, daß nur

in Folge einer Schrift, sei dies nun ein wahrer Wechsel oder sei es ein das Angelöbniß der Wechselhast enthaltendes Papier, oder ein gerichtliches Protocoll, die Wechselhast verfügt werden kann. Alle drei Fälle setzen eine Schrift voraus.

Königl. Commissar D. Einert: Ich muß bekennen, daß ich ganz irre werde an dem, was ich von der juristischen Sprache gedacht habe. Ein mündliches Testament wird gegen die Gerichte mündlich ausgesprochen. Geht nun auch aus dem aufgenommenen Protocolle der Inhalt des mündlich Gesprochenen hervor, so wird damit doch nicht ein mündliches Testament in ein schriftliches verwandelt. Es wird dann die ganze juristische Terminologie aufgegeben und ich befinde mich am Ende aller Schule. Wenn sich Jemand erklärt, daß er sich dem Wechselarrest unterwerfe, so ist es eine mündliche Erklärung und nicht eine schriftliche.

Referent Abg. D. Haase: Ich kenne die Terminologie von mündlichen und schriftlichen Testamenten ebenfalls, und weiß, daß ein mündliches Testament ein solches genannt wird, welches bei dem Gerichte protocollirt und aufgenommen wird. Es ist aber nicht nothwendig, diese Terminologie hier anzuwenden. Im Gegentheil, es war der Deputation von Wichtigkeit, diese Terminologie hier auszuschließen, weil es zu Mißverständnissen führen kann, wenn es heißt, es könne sich Jemand mündlich dem Wechselarrest unterwerfen. Dieser Satz bedarf nun erst wieder einer Erklärung, nämlich in der Weise, daß das Angelöbniß vor Gericht geschehen müsse, und diese Erklärung bedarf wieder einer Beschränkung, nämlich in der Weise, daß das Protocoll (Original oder von demselben Richter beglaubigte Abschrift desselben) vorgezeigt werden müsse. Warum also diese Terminologie, da nur dieser einzige Fall, wenn ein Protocoll da ist und vorliegt, als mündliche Unterwerfung bezeichnet wird? Dieser Fall wird durch diese Terminologie undeutlich und der Satz ist mindestens nur halb wahr. In den Ansichten sind wir einig. Wir streiten uns, ich möchte sagen, nur um lana caprina. Die Deputation hat aufgenommen, was die Staatsregierung in dem Entwurfe aufgenommen hat. Sie leugnet nicht, daß sich Jemand mündlich erklären kann, sich der Wechselhast unterwerfen zu wollen, sie leugnet aber, daß eine solche mündliche Erklärung zureiche, wenn das Protocoll sie nicht giebt, ganz im Sinne der Regierung, und sie will nur nicht, daß jene Terminologie der Juristen eingeführt werde, weil sie nicht nöthig ist, und weil, wenn sie gebraucht würde, Mißdeutungen veranlaßt werden könnten und dadurch neue Erklärungen nöthig werden. Je einfacher eine gesetzliche Bestimmung ist, je besser ist sie.

Staatsminister v. Könneritz: Der Referent meint, es wäre die Regierung mit der Deputation einverstanden. Er hat ganz Recht, im Resultate ist sie einverstanden. Die Deputation ist auch der Ansicht, es solle sich Niemand mündlich anders wechselverbindlich machen können, als vor Gericht, und zwar durch Protocoll. Dieser Ansicht ist auch die Regierung in §. 7 und in §. 10, nur mit dem Unterschiede, daß